

Satzung der Stadt Greven
über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für
Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose
vom 23.04.2009
in der Fassung der I. Änderung vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Greven am 22.04.2009 folgende Satzung und am 14.12.2016 die I. Änderung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die von der Stadt Greven unterhaltenen Unterkünfte werden durch Zuweisung von Aussiedlern, Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Personen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung gewidmet.
- (2) Die Stadt Greven errichtet und unterhält die erforderlichen städtischen Unterkünfte im Stadtgebiet zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen.¹
- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Greven und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (5) Die Stadt Greven ist berechtigt, für die Unterbringung anderweitigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen (z.B. in zusätzlich angemietetem Wohnraum oder Behelfsunterkünften).²

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3

Zuweisung

- (1) Untzubringende Personen erhalten durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die erforderlichen Wohnmöglichkeiten in den Unterkünften zugewiesen.

¹ § 1 Abs. 2 der Satzung wurde durch die I. Änderung geändert.

² § 1 Abs. 5 der Satzung wurde durch die I. Änderung eingefügt.

Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- (2) Durch Zuweisung und Aufnahme in die Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterkunft zu beachten,
 - den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Greven Folge zu leisten.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - anderweitig **ausreichenden** Wohnraum zur Verfügung hat,
 - die endgültige Unterbringung in einer Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
 - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die schriftlichen oder mündlichen Weisungen verstoßen hat.
- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen oder wenn der Wohnsitz gewechselt wird. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Greven.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Greven erhebt für die Benutzung der Unterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Greven.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Greven zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bildet der Personenmaßstab. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr sind die durch die Nutzung der Unterkünfte anfallenden Kosten.³

³ § 5 Abs. 1 der Satzung wurde durch die I. Änderung geändert. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird kostendeckend erhoben. Hierzu zählen sowohl die verbrauchsunabhängigen Kosten, wie z.B. Miete, Reparatur, als auch die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.⁴
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt 150,00 €. Sie erhöht sich jährlich. Ab dem 01.01.2018, dem 01.01.2019 und ab dem 01.01.2020 um jeweils 3,00 €. Bei Bedarf wird sie auch über den 01.01.2020 hinaus jeweils zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.⁵

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung gilt ab dem Tage ihrer Gültigkeit für alle Personen, die in die Unterkünfte eingewiesen sind.
- (2) Diese Satzung tritt am 24.04.2009 in Kraft. Die I. Änderung zu dieser Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Übergangsheime der Stadt Greven in der Fassung der Änderung vom 3.7.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit

ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 23.04.2009

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

⁴ § 5 Abs. 2 der Satzung wurden durch die I. Änderung verändert.

⁵ § 5 Abs. 3 der Satzung wurden durch die I. Änderung verändert. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

Änderungsverfolgung

I. Änderung vom 15.12.2016

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die I. Änderung beschlossen.

Die Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vom 23.04.2009 wird wie folgt geändert.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Greven errichtet und unterhält die erforderlichen städtischen Unterkünfte im Stadtgebiet zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung der in Abs. 1 genannten Personen.

§ 1 Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die Stadt Greven ist berechtigt, für die Unterbringung anderweitigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen (z.B. in zusätzlich angemietetem Wohnraum oder Behelfsunterkünften).

§ 5 Abs. 1 „Für die Berechnung der Gebühr (Grundgebühr) wird der Personenmaßstab angewandt. Die Gebühr beträgt 68,-- €/Person im Monat“ erhält folgende neue Fassung:

Die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bildet der Personenmaßstab. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr sind die durch die Nutzung der Unterkünfte anfallenden Kosten.

§ 5 Abs. 2 „Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 (Grundgebühr) sind zusätzliche Gebühren zu entrichten, mit denen die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung abgegolten werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten des Vorjahres ermittelt. Diese Gebühr beträgt 65,00 € / Person im Monat“ erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird kostendeckend erhoben. Hierzu zählen sowohl die verbrauchsunabhängigen Kosten, wie z.B. Miete, Reparatur, als auch die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.

§ 5 Abs. 3 „Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden bei Bedarf jährlich den tatsächlichen Kosten angepasst.“ erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 150,00 €. Sie erhöht sich jährlich. Ab dem 01.01.2018, dem 01.01.2019 und ab dem 01.01.2020 um jeweils 3,00 €.

Bei Bedarf wird sie auch über den 01.01.2020 hinaus jeweils zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.